

Memorandum of Understanding

zwischen

**dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Produktive Innovation
der Argentinischen Republik**

und

**dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
der Republik Österreich**

über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit

Der Minister für Wissenschaft, Technologie und Produktive Innovation der Argentinischen Republik und die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich,

im Folgenden „Parteien“ genannt,

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die beiden Parteien sollen in Übereinstimmung mit ihrem Kompetenzbereich und im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Bedingungen schaffen, die eine positive Entwicklung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik ermöglichen und die Kooperation zwischen den entsprechenden Institutionen (Hochschuleinrichtungen, Akademien der Wissenschaften, nationale Forschungs- und Technologiezentren, etc.) beider Länder auf der Grundlage von Gleichberechtigung und beiderseitigem Nutzen fördern.

Artikel 2

Der Zweck dieses Memorandums besteht in der weiteren Vertiefung und Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen den Parteien durch Förderung der Rahmenbedingungen, unter anderem durch den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen wissenschaftlicher Projekte, um:

- a) Grundlagenforschung zu fördern,
- b) Fortbildungs- und Forschungsaktivitäten und Projekte im Bereich der Grundlagenforschung zu initiieren,
- c) Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu konzipieren und durchzuführen,

- d) Projektpartnerschaften im Rahmen europäischer Programme zu unterstützen und durchzuführen (z.B. im 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, ERASMUS MUNDUS, etc.)

Artikel 3

Der Aufruf zu Projekteingaben im Rahmen dieses Memorandums soll sich an alle relevanten wissenschaftlich-technischen Institutionen richten. Die Bereiche der Zusammenarbeit sollen nicht begrenzt werden und alle Wissensgebiete beinhalten. Die Einreichung zu Projekten zwischen den betreffenden Forschungsgemeinschaften soll über die Nationale Direktion für Internationale Beziehungen des Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Produktive Innovation der Argentinischen Republik und über die OeAD (Österreichische Austauschdienst) - GmbH auf elektronischem Wege erfolgen.

Artikel 4

Die Formen der Zusammenarbeit sollen wie folgt aussehen:

- a) von beiden Parteien getragene Unterstützung spezieller wissenschaftlich-technischer Forschungs- und Innovationsprojekte,
- b) Austausch und Schulung des wissenschaftlichen Personals im Rahmen von Kooperationsprojekten,
- c) gegenseitige Nutzung wissenschaftlicher Geräte und Ausstattungen für gemeinsame Projekte im Rahmen von Vereinbarungen, die für jeden Einzelfall zu treffen sind,
- d) Informationsaustausch über Wissenschaftspolitik und –management
- e) andere Arten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die im gegenseitigen Einverständnis vereinbart werden können.

Artikel 5

Die einzelnen Projekte werden im Anschluss an die Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt. Die Entscheidung über den Veröffentlichungstermin der Aufrufe zu Projekteingaben wird von beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen getroffen. Die auf zwei Jahre anberaumten Projekte werden in Übereinstimmung mit geltenden Qualitätsrichtlinien, die von beiden Parteien angewandt werden, ausgewählt. Die Wahl der wissenschaftlichen Themenbereiche für die Aufrufe wird in gegenseitigem Einvernehmen entweder in elektronischer Form oder im Rahmen der gemeinsamen Arbeitstreffen (siehe Artikel 7) erfolgen. Der Vorzug wird Projekten mit der Beteiligung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegeben, die an ihren Dissertationen arbeiten.

Artikel 6

Die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Expertinnen und Experten zum Zweck der Durchführung von Beratungen, Vorträgen, Forschungsprojekten und Spezialstudien soll das Ausmaß von 70 Personentagen pro Jahr (in jeder Richtung) nicht überschreiten.

Jede der Parteien übernimmt für die von ihr entsandten Personen die Kosten für Reise und Krankenversicherung, für die von ihr empfangenen Personen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nachweisen, dass die Finanzierung ihrer Projekte gewährleistet ist.

Artikel 7

Beide Parteien sollen regelmäßig zusammenkommen (wenigstens zweimal im Lauf der an die Unterzeichnung des Memorandums folgenden 5 Jahre), abwechselnd in Argentinien und Österreich, um den Fortschritt der Projekte und der kooperativen Aktivitäten (siehe Artikel 4) zu evaluieren.

Artikel 8

Dieses Memorandum tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist 5 Jahre wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit kann im Zuge einer Beurteilung und im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien die Wirksamkeit des Memorandums um weitere 5 Jahre verlängert werden. Dies hat in schriftlicher Form zu geschehen.

Die Kündigung des Memorandums durch eine der beiden Parteien führt nicht zur Beendigung der Projekte, die auf der Grundlage dieses Memorandums durchgeführt werden.

Geschehen zu Alpbach/Österreich, am 25. August 2010

in drei Urschriften, in deutscher, englischer und spanischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch und gültig sind.

Der Minister für Wissenschaft, Technologie
und Produktive Innovation
der Argentinischen Republik

Dr. José Lino Barañao

Die Bundesministerin für Wissenschaft
und Forschung
der Republik Österreich

Dr. Beatrix Karl